Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 32	Stellungnahme-Nr. S0071/17	Datum 04.04.2017
zum/zur F0056/17 – Fraktion DIE LINKE/future!, SR Oliver Müller			
Bezeichnung Aktuelle Fragen zum Tagesgeschehen im Monat Februar 2017			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 11.04.2017	

a) Widerrechtliches Fußwegparken im Bereich der Herderstraße

Ich frage den Oberbürgermeister:

Was hat das Ordnungsamt seit Bekanntwerden des widerrechtlichen und vor allem störenden Fußwegparkens im o.g. Bereich direkt vor den Schlafzimmerfenstern der angrenzenden Bewohner/innen konkret unternommen, welche Maßnahmen wurden bzw. werden eingeleitet, um dies künftig nachhaltig zu unterbinden?
Wie wird durch die zuständigen Fachämter eine Abpollerung dieses Bereiches beurteilt und wann wäre sie umsetzbar?

b) Pflege und Unterhaltung des Bolzplatzes Diesdorf

Ich frage den Oberbürgermeister:

Wer ist mit welchen konkreten Aufgaben zur Unterhaltung/Pflege des o.g. Objekts verantwortlich und wird wie dazu in die Lage versetzt? Wer trägt die Kosten für investive Maßnahmen und andere Dinge wie bspw. Fußballtornetze? Welche Verträge liegen zu Grunde?

c) ÖZIM, Harsdorfer Straße 49

Ich frage den Oberbürgermeister:

Wie beurteilt die LH MD die kontinuierliche Arbeit dieses Bildungsträgers und sein jahrelanges beharrliches Bemühen um den Erhalt dieser besonderen Anlage für die LH MD? Welche Unterstützung leistet die LH MD hierbei konkret? Gibt es besondere Auflagen für die Arbeit dort und wenn ja, warum und seit wann bestehen sie? Wie kann die LH MD helfen und die Arbeit weiter unterstützen, insbes. bei Veranstaltungen an Wochenenden? Hat das jüngst erschlossene Baugebiet in der Nachbarschaft zu Beeinträchtigungen in der Arbeit des ÖZIM geführt, die existentiell sein können? Wie positioniert sich die LH MD hierzu und warum?

Beantwortung durch die Verwaltung

Zu Frage a)
Widerrechtliches Fußwegparken im Bereich der Herderstraße

Es wird auf die Anfrage F0026/17 und die Stellungnahme S0070/17 verwiesen.

Mit Schreiben vom 23.01.2017 wurde das Ordnungsamt darauf aufmerksam gemacht, dass PKWs auf dem Gehweg parken und dadurch die Nachtruhe erheblich gestört wird. Neben einer schriftlichen Antwort an den Beschwerdeführer erfolgten daraufhin im Zeitraum vom 27.01. bis 10.03.17 insgesamt 18 Kontrollen zwischen 06:15 und 19:25 Uhr. Dabei wurden 15 Verkehrsverstöße auf dem Gehweg erfasst. In den letzten Wochen konnte immer nur höchstens ein verkehrswidrig parkendes Fahrzeug festgestellt werden. Am 09.03.17 erfolgten zwischen 01.00 und 02.00 Uhr nachts zwei Kontrollen ohne Feststellungen.
Das Tiefbauamt als zuständiger Straßenbaulastträger will in dem genannten Bereich keine Poller o.ä. aufstellen, weil es sich bei den „Falschparkern“ meistens um Anwohner handelte und diese durch das Erfassen der Verkehrsverstöße erzogen werden könnten. Außerdem können nicht alle Verkehrsverstöße im gesamten Stadtgebiet durch das Aufstellen von Pollern verhindert werden.
Der SFM teilte mit, dass ein Aufstellen von Blumenkübeln zur Regulierung des "Wildparkens" in diesem Bereich nicht zu vertreten sei. Die Blumenkübel müssten zunächst durch den SFM finanziert werden, um dann auf einer nicht durch den SFM bewirtschafteten Fläche aufgestellt und zukünftig intensiv gepflegt werden. Aufwand und Nutzen stünden hier in einem ungünstigen Verhältnis.

Zu Frage b)
Pflege und Unterhaltung des Bolzplatz Diesdorf
Wer ist mit welchen konkreten Aufgaben zur Unterhaltung/Pflege des o.g. Objektes verantwortlich und wird wie dazu in die Lage versetzt? Wer trägt die Kosten für investive Maßnahmen und andere Dinge wie bspw. Fußballtornetze? Welche Verträge liegen zu Grunde?

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) hat im Jahr 2008 bundesweit die Förderung von 1.000 „Mini-Spielfelder“ ausgelobt. Nach erfolgreichem Zuschlag erhielten die Antragsteller ein ca. 13 mal 20 Meter großes „Mini-Spielfeld“ mit Kunstrasen, Bande und Ballfang im Wert von rund 23.000 zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug war der Antragsteller verpflichtet, vorbereitende Maßnahmen, wie Herrichtung der Tragschicht, Zuwegungen, Sauberkeitsstreifen auf eigene Kosten herzustellen und entsprechende Genehmigungen einzuholen.
Weiterhin verpflichtete sich der Antragsteller nach Abschluss der Baumaßnahme die Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie die Absicherung der öffentlichen Nutzung zu gewährleisten.

Im Falle des Platzes in Diesdorf hatte sich auf Anregung von Herrn Hans-Georg Moldenhauer, dem ehem. Vizepräsident des DFB, und auf Initiative des Vorsitzenden des Vereinens, Herr Heinz Laugisch, der Bürgerverein Diesdorf um den Zuschlag für ein Minispielfeld beworben. Vorab hatte der Bürgerverein die Verwaltung darum gebeten, dieses „Mini-Spielfeld“ auf dem Schulgelände der Grundschule Diesdorf errichten zu dürfen. Nach Erteilung des Zuschlages seitens des DFB wurde am 03.03.2008 der sogenannte „Grundstückseigentümervertrag“ unterzeichnet.

Da es sich bei dem Grundstück um ein Schulgelände im Eigentum der Stadt handelt, konnte der Vertrag“ nur zwischen dem DFB und der Stadt abgeschlossen werden. Für die Übernahme der Pflichten aus dieser Vereinbarung hat sowohl für die zu erbringenden Bauleistungen, als auch für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Mini-Spielfeldes der Bürgerverein Diesdorf unterzeichnet.

Die vorbereitenden Maßnahmen, einschließlich der Errichtung einer Platzbeleuchtung sowie einer Einfriedung des Geländes, wurden vom Bürgerverein mit finanzieller Unterstützung der Stadt durchgeführt. Der Verein erhielt dazu seitens der Stadt einen Zuschuss i. H. v. 30.300 EUR. Die Eröffnung fand am 20.10.2008 statt.

Nach wie vor ist der Bürgerverein für die Erfüllung der Pflichten aus o.g. Vereinbarung, z.B. Reparaturen, zuständig.

Zu Frage c)

Wie beurteilt die LH MD die kontinuierliche Arbeit dieses Bildungsträgers und sein jahrelanges beharrliches Bemühen um den Erhalt dieser besonderen Anlage für die LH MD?

Der Öko-Zentrum und -Institut Magdeburg Sachsen-Anhalt e.V. hat seit 1991 seinen Vereinssitz auf dem Gelände des Fort IVa, Harsdorfer Str. 49. Nach Einzug im Jahr 1991 in das Gebäude befand sich selbiges laut Gutachten in einem stark vernachlässigten Zustand (verschlissene Installationen, Feuchteschäden etc.). Mit der Übernahme der Nutzung des Objektes durch den Verein wurden stetig werterhaltende Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins durchgeführt.
Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf das breite, vielfältig gefächerte Angebot und die Vielzahl an Projekten für Kinder, Schüler, Jugendliche und Erwachsene zu den Themen Umwelt und Gesundheit ist der Verein eine wichtige Institution in der Landeshauptstadt Magdeburg. Er leistet für die Stadt Magdeburg wichtige und wertvolle Arbeit sowohl im kulturellen, wissenschaftlichen als auch im sozialen Bereich.

Welche Unterstützung leistet die LH MD hierbei konkret?

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat den Verein in der Vergangenheit immer wieder unterstützt:

Mit dem Überlassungsvertrag hat der Verein auch die Verkehrssicherungspflicht für das parkähnliche Gelände übernommen. Dieser Verpflichtung kann der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten vor allem im Hinblick auf den Baumbestand nur bedingt nachkommen. Das Umweltamt hat dem ÖZIM e.V. bereits des Öfteren beratend zur Seite gestanden und zahlreiche Fällgenehmigungen erteilt. Dennoch ist es dem Verein trotz intensivem Bemühen nicht gelungen, ausreichend Eigenmittel aufzubringen um den Baumbestand umfassend zu sanieren bzw. zu erneuern. Der Erhaltungszustand hatte sich bis Ende 2007 derart verschlechtert, dass nach Einschätzung des FB 32 eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit vorlag. Daraufhin erfolgte durch den Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg im Januar 2008 eine umfassende Bestandsaufnahme mit dem Ziel, einen Maßnahmenplan aufzustellen und die entsprechenden Kosten zu ermitteln, die zur Wiederherstellung der Sicherheit auf der Liegenschaft aufzubringen sind. Im Ergebnis hat der Verein im Jahr 2008 bzw. 2009 zur Sanierung des Baumbestandes auf der Liegenschaft Harsdorfer Straße 49 eine Zuwendung in Höhe von 68.500,00 EUR erhalten. Unter anderem mit Unterstützung durch die Berufsfeuerwehr wurden die Gefahrenabwehrmaßnahmen durchgeführt.

Des Weiteren war der Leihvertrag ursprünglich bis zum 31.12.2019 befristet. Dennoch hat der Verein großes Interesse, diese Einrichtung darüber hinaus zu betreiben. Sein Konzept sieht fortwährend Investitionen in verschiedene vorhandene Projekte sowie in die Entwicklung neuer Projekte vor. Dafür ist der Verein stetig und existentiell auf Fördermittel angewiesen. Die Richtlinien verschiedener Fördermittelgeber bedingen jedoch eine lange Nutzungsdauer des Objektes. Auch die Projektförderungen vom Jobcenter sind an Langzeitnutzungsdauern gekoppelt. Vor diesem Hintergrund bat der Verein im Jahr 2015 um Verlängerung des Leihverhältnisses um mindestens 20 Jahre. Um dem Verein und den Fördermittelgebern die benötigte Investitionssicherheit zur Finanzierung zu geben, wurde im September 2015 durch den Eb KGm eine Drucksache, die den Vertrag unbefristet verlängert, auf den Weg gebracht und vom Stadtrat bestätigt.

Außerdem stand die Stadt Magdeburg dem Verein bisher für Fragen und Anliegen jederzeit zur Verfügung. Anfragen zu Projekten konnten bisher immer positiv beantwortet werden.

Gibt es besondere Auflagen für die Arbeit dort und wenn ja, warum und seit wann bestehen sie?

Die kostenlose Überlassung des Objektes Harsdorfer Straße 49 erfolgt für den Betrieb eines Öko-Zentrums und –Institutes (Büro, Informations-, Beratungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte (Seminare, Workshops etc.)) für Bürger, Schulen, Fachinteressenten mit Übernachtungsmöglichkeit ohne gewerblichen Charakter. Der Verein darf das Grundstück nur zu dem vorgenannten Zweck nutzen. Eine Überlassung des Objektes und des Grundstückes oder Teilen davon darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt erfolgen. Des Weiteren hat der Verein das Öko-Zentrum und –Institut so zu führen, dass sich hieraus Störungen gegenüber Dritten nicht ergeben.

Aufgrund von Beschwerden einzelner Bewohner aus der direkten Nachbarschaft war die Stadt Magdeburg im Januar 2017 gezwungen, die Überlassungen an Dritte zu beauflagen, sodass diese zu Zeiten der Sonn- und Feiertagsruhe sowie der Nachtruhe (22:00 Uhr – 07:00 Uhr) nicht mehr gestattet sind. Dazu gab es am 06.04.2017 einen Termin bei Bg I.

Wie kann die LH MD helfen und die Arbeit weiter unterstützen, insbes. bei Veranstaltungen am Wochenende?

Der Verein muss dabei unterstützt werden, die nachbarschaftlichen Streitigkeiten zu klären, damit er sich wieder voll und ganz seinen Projekten und damit seinen Kernaufgaben widmen kann.

Hat das jüngst erschlossene Baugebiet in der Nachbarschaft zu Beeinträchtigungen in der Arbeit des ÖZIM geführt, die existentiell sein können?

Wie bereits erwähnt, nutzt der Verein seit über 25 Jahren das Objekt Harsdorfer Straße 49 für seine Tätigkeit. Auf der Westseite, direkt am Grundstück angrenzend, befand sich bis zum Jahr 2010 das Otto-von-Guericke Gymnasium. Dieser Schulkomplex wurde Ende 2010 abgerissen, als Baugebiet erschlossen und ab 2013 verkauft.

Dem Eb KGm sind seit September 2016 immer wieder Beschwerden einzelner Anwohner über vom ÖZIM ausgehenden Lärm bekannt. Ursächlich sind vor allem private Feierlichkeiten, die bis in die Nachtstunden stattfanden.

Der Verein, der vorher bereits mit Beschwerden konfrontiert wurde, hat versucht mit verschiedenen Maßnahmen der Lärmbelastung der Nachbarschaft vehement entgegenzuwirken. Zum Beispiel wurde im oberen Feierraum eine durch einen Gutachter frequenzabhängig begrenzte und verplombte Beschallungsanlage fest installiert. Nur diese darf bei Veranstaltungen genutzt werden. Des Weiteren wurden die Nutzungsverträge entsprechend überarbeitet und Musik auf dem Außengelände grundsätzlich untersagt. Zudem wurden die Nutzer schriftlich und mündlich darüber belehrt, dass ab 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Nutzungen waren damals bereits bis 24 Uhr begrenzt) im Außenbereich ruhestörender Lärm zu vermeiden ist.

Die Vermietung der Räumlichkeiten ist für den Verein eine der Haupteinnahmequellen. Gegenwärtig gibt es bereits Nutzungsvereinbarungen für Feierlichkeiten bis in das Jahr 2018 hinein. Durch Untersagung der Überlassungen an Dritte zu Zeiten der Sonn- und Feiertagsruhe sowie zur Nachtruhe (22:00 Uhr – 07:00 Uhr) werden auf den Verein einschneidende, finanzielle Verluste zukommen, zumal er bereits für 24 Veranstaltungen Verträge abgeschlossen hat, an die er rechtlich gebunden ist, in denen jedoch die nach Vertragsabschluss beauflagten Einschränkungen nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Wie positioniert sich die LH MD hierzu und warum?

Unter Berücksichtigung der Erfolge des ÖZIM in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen und kulturellen Miteinanders muss ein Weg gefunden werden, den Verein auch weiterhin zu unterstützen. Dies setzt insbesondere eine Klärung der nachbarschaftsrechtlichen Streitigkeiten voraus.

Eine Einstellung der Tätigkeiten des Vereins vor Ort wäre neben dem erheblichen gesellschaftlichen und kulturellen Verlust auch wirtschaftlich nicht förderlich.

Holger Platz